

Mettingen, 12. Februar 2021

Liebe Eltern,

mit dieser E-Mail informieren wir Sie zu den Regelungen für den Schulbetrieb ab Montag, 22. Februar 2021:

Generelle Vorgaben für weiterführende allgemeinbildende Schulen

- Alle Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in einer Abschlussklasse befinden, werden auch nach dem 22. Februar 2021 vorerst noch auf Distanz unterrichtet. Das betrifft in der Realschule die Jahrgangsstufen 5-9 und am Gymnasium die Jahrgangsstufen 5 – EF.
- Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird auf Antrag der Eltern weiterhin eine pädagogische Betreuung ermöglicht. (Das Anmeldeformular für die „Notbetreuung“ finden Sie auf unserer Homepage unter „Service“ – „Downloads“.)
- Auf Initiative der Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern aller Klassen, die zu Hause aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen können, weiterhin angeboten werden, ihre Aufgaben unter Aufsicht in den Räumen der Schule zu bearbeiten (erweiterte Betreuung). Hierzu werden die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenleitungen eingeladen.

Regelungen für die Abschlussklassen

Allen Schülerinnen und Schülern, die vor Prüfungen stehen und die einen erfolgreichen Abschluss ihrer bisherigen Schullaufbahn anstreben, wird eine Rückkehr ab den 22. Februar 2021 in den Präsenzunterricht ermöglicht.

Zu den Abschlussklassen in den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Die 10. Klassen der Realschule, die in diesem Jahr an den geplanten zentralen Prüfungen für den mittleren Schulabschluss (ZP 10) teilnehmen.
- Alle Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien. Dies sind neben den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase 2 (Q 2), für die ab dem 23. April 2021 die Abiturprüfungen beginnen, auch die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 1 (Q 1), da auch deren Leistungen bereits zur Gesamtnote des von ihnen angestrebten Abiturs zählen.

Sowohl am Gymnasium als auch an der Realschule teilen wir unseren Abschlussklassen zeitnah die Regelungen zur Beschulung ab dem 22. Februar 2021 mit.

Verschiebung von VERA 8

Die ursprünglich in der Klasse 8 für den Zeitraum vom 2. März bis zum 19. März 2021 vorgesehenen Lernstanderhebungen/Vergleichsarbeiten (VERA 8) werden auf den Beginn des kommenden Schuljahres (frühestens September 2021) verschoben.

Reduzierung der Zahl vorgeschriebener Klassenarbeiten

Mit einem gesonderten Erlass wird in Kürze die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI) vorgeschriebene Anzahl der Klassenarbeiten in diesem Jahr reduziert. Im ersten Halbjahr ausgebliebene Klassenarbeiten müssen nicht nachgeholt werden. Im zweiten Halbjahr sind zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen. Die ZP 10 gilt als eine dieser zwei Leistungen. Die in den Ausbildungsordnungen eröffnete Möglichkeit, eine schriftliche Arbeit durch eine andere Form der Leistungserbringung zu ersetzen, bleibt bestehen.

Regelungen für den Sportunterricht

Auch der Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Klassenfahrten bis zu den Sommerferien

Bereits aktuell ist die Durchführung von Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) für die Zeit bis zum 31. März 2021 unzulässig. Wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten gilt dies ab sofort auch für die Zeit vom 1. April bis zum 5. Juli 2021.

Leider haben wir keine weiteren Informationen darüber, ob und wann alle anderen Jahrgangsstufen wieder in die Schule kommen können. Aber natürlich informieren wir Sie, sobald wir Näheres wissen.

Herzliche Grüße

Eva Oltmann und Anja Telljohann